# **Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben   
der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG)**

**„Königsbrücker Landstraße zwischen Karl-Marx-Straße und Arkonastraße,   
1. Bauabschnitt Darwinstraße bis Arkonastraße“**

Die Landesdirektion Sachsen führt auf Antrag der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG) für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach § 28 und § 29 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrens-  
gesetzes (VwVfG) und § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) durch.

Die DVB AG plant eine bestandsnahe Gleiserneuerung auf der Königsbrücke Landstraße zwischen Karl-Marx-Straße und Arkonastraße. Gegenstand dieses Verfahrens ist der   
1. Bauabschnitt zwischen Darwinstraße und Arkonastraße. Im Zuge der Planung soll auf der stadtauswärtigen Straßenseite ein Radweg angeordnet werden.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Auswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

|  |  |
| --- | --- |
| Unterlage  Nr. | Bezeichnung der Unterlage |
| **Teil A - Vorhabensbeschreibung** | |
| 1 | Erläuterungsbericht |
| **Teil B - Planteil** | |
| 2 | Übersichtskarte |
| 3 | Übersichtslageplan |
| 4 | Übersichtshöhenplan |
| 5 | Lageplan |
| 6 | Höhenplan |
| 7 | Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen |
| 8 | Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen |
| 9  9.2  9.3  9.4 | Landschaftspflegerische Maßnahmen  Maßnahmenplan  Maßnahmenverzeichnis mit Maßnahmenbeschreibung  Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation |
| 10  10.1  10.2 | Grunderwerb  Grunderwerbsplan  Grunderwerbsverzeichnis |
| 11  11.1 und 11.2  11.3 | Regelungen  Lagepläne zum Regelungsverzeichnis  Regelungsverzeichnis |
| **Teil C – Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen** | |
| 14 | Regelquerschnitte |
| 16 | Sonstige Pläne |
| 17 | Immissionstechnische Untersuchungen |
| 19 | Umweltfachliche Untersuchungen |
| 20 | Geotechnische Untersuchungen |
| 21 | Sonstige Gutachten |
| **Teil D - Nachweise** | |
| 22 | Verkehrsqualität |
| 23 | Verkehrssicherheit |

Die Antragsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

**vom 10. Juni** **2024 bis 9. Juli 2024**

in der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Abteilung Verkehrsanlagenplanung, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, 2. Stock, Zimmer XX, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag, Donnerstag 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Des Weiteren sind die Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen während des vorgenannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> (Rubrik Infrastruktur - Straßenbahnen) einsehbar. Diese Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen werden außerdem im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG a.F.)

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes auf Antrag bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 32, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - **bis einschließlich 9. August 2024** - bei der Landesdirektion Sachsen (Postanschrift: Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz) oder der Dienststelle in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, bzw. bei der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) erhoben werden; Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), sind unwirksam und bleiben daher unberücksichtigt.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG und § 29 Abs. 4 Satz 1 PBefG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

1. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG von der Auslegung des Plans.
2. Die Anhörungsbehörde kann von einer förmlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 29 Abs. 1a Nr. 5 PBefG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter im Sinne von Nr. 1 dieser Bekanntmachung, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 derartige Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Planfeststellungsbehörde zu übergeben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Äußerungen/Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben oder sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung der Pläne tritt für die vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

a) die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens  
 zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist;

b) über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden   
 wird;

c) mit den ausgelegten Planunterlagen auch ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt   
 wurde;

d) die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der   
 Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen stellen sie der Landesdirektion Sachsen Personen bezogene Daten zur Verfügung. Die Landesdirektion Sachsen erhebt solche Daten auch bei Meldebehörden, Grundbuchämtern und im Handelsregister. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden der Vorhabenträgerin übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link: <https://www.lds.sachsen.de/datenschutz>   
(🢡 Unterlagen 🢡 Planfeststellungsverfahren Infrastruktur). Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: [datenschutz@lds.sachsen.de](mailto:datenschutz@lds.sachsen.de); Telefon: +49 371/532-0.

i. A. der Landesdirektion Sachsen